

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABDA 02.09.2026
Öffentlich einsehbar bis: 02.09.2027
Meldungsnummer: AM-DA50-0000006667

Publizierende Stelle
Gemeinde Ostermundigen - Hochbau, Bernstrasse 65D, 3072 Ostermundigen

Baugesuch – Teilumnutzung des Mehrzweckstalls zur hobbymässigen Pferdehaltung ohne bauliche Massnahmen. Umnutzung landwirtschaftliches Wohnen in zwei Wohnungen ohne bauliche Massnahmen. Umnutzung Remise zu Lagerhalle ohne bauliche Massnahmen., Ostermundigen

Titel des Bauprojekts

Teilumnutzung des Mehrzweckstalls zur hobbymässigen Pferdehaltung ohne bauliche Massnahmen. Umnutzung landwirtschaftliches Wohnen in zwei Wohnungen ohne bauliche Massnahmen. Umnutzung Remise zu Lagerhalle ohne bauliche Massnahmen.

Bauherrschaft, Projektverfasser, Grundeigentümer

Amt für Grundstücke und Gebäude des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Adresse des Bauprojekts

Bolligenstrasse 40c
3065 Bolligen

Parzelle

1025

Zone

Landwirtschaftszone

Schutzzone / Schutzobjekt

Baugruppe C / geschützte Bäume / K-Objekt, schützenswert

Beantragte Ausnahmen

Bauvorhaben ausserhalb des Baugebiets (Art. 24 ff. RPG)

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen

Gewässerschutzzone Au; das Schmutzwasser wird via Gemeindekanalisation der ARA Worblental zugeleitet; das Dach- und Oberflächenwasser wird soweit technisch möglich zur Versickerung gebracht.

Elektronischer Zugriff

<https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances?municipality=20808>

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Diese liegen bei der Abteilung Hochbau während den Büroöffnungszeiten auf oder sind online einsehbar.

Allfällige Einsprachen, Rechtsverwahrungen und Lastenausgleichsansprüche sind schriftlich, im Doppel, und begründet innerhalb der Einsprachefrist einzureichen. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprachegruppe rechtsverbindlich zu vertreten.

Begriff des Lastenausgleiches gemäss Art. 30 und 31 Baugesetz

Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmegewilligung, eine Baulinie, eine Überbauungsordnung oder sonst wie in wesentlicher Abweichung von örtlichen Bauvorschriften zulasten eines Nachbarn eingeräumt ist, so hat er diesen Nachbarn zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist. Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken.

Kontaktstelle

Gemeinde Ostermundigen - Hochbau
Bernstrasse 65D
3072 Ostermundigen

Frist

Ablauf der Frist: 02.10.2026